

Sitzung vom 28. November 2019.

**Anwesend:** Frau DHUR Marion, **Bürgermeisterin**, Frau HOUSCHEID Sonja, Frau THEIS Erika, **Schöffinnen**, Herr DOLLENDORF Serge, **Schöffe**, Herr KLEIS André, Herr WIESEN Helmuth, Frau KAUT Nadja, Herr SCHWALL Ralph, Herr REUTEN Helmuth, Frau WIRTZFELD Monique und Frau GENNEN Monique, **Gemeinderatsmitglieder**.

Herr P. SCHÖSSLER, **Generaldirektor**.

**Abwesend:** Herr SCHMITZ Romano, Gemeinderatsmitglied.

**Punkt - 39 - der Tagesordnung.**

**Gegenstand :** Festlegung der Gebühren: Gebühr auf die Entfernung von Gräbern auf den Gemeindefriedhöfen, sowie sonstige Arbeiten für die Jahre 2020-2025.

**In öffentlicher Sitzung.**

DER GEMEINDERAT

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 § 1 und 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Erwägung, dass vorliegende Gebühr das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass immer mehr Anträge bei der Gemeinde eingereicht werden, um Gräber von Privatpersonen durch die Gemeindearbeiter auf den Friedhöfen zu entfernen;

In Anbetracht, dass diese Kosten zu Lasten der Gemeinde fallen;

In Anbetracht, dass es somit angebracht ist, eine Gebühr auf die Entfernung von Gräbern festzulegen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die im Rahmen gegenwärtiger Regelung durch die Gemeindearbeiter zugunsten und auf ausdrücklichen Antrag von Privatpersonen geleisteten Arbeiten, zwecks Entfernung von Grabsteinen auf den Friedhöfen, geben Anlass zur Zahlung der folgenden Gebühr an die Gemeinde:

- Arbeiter: 45,00 Euro/Stunde
- Lastwagen: 50,00 Euro/Stunde, ohne Fahrer
- Bagger: 50,00 Euro/Stunde, ohne Fahrer

Jede angefangene Stunde wird als eine ganze Stunde berechnet. Die Dauer der Leistung wird berechnet ab dem Augenblick, wo die betroffenen

Gemeindearbeiter die Gemeindehalle verlassen, bis zum Zeitpunkt, wo sie dorthin zurückkehren.

Artikel 2: Die durch die Privatpersonen, welche bei der Verwaltung die tarifierte Dienstleistung beantragen, geschuldete Gebühr, ist beim Einnahmer zahlbar.

Artikel 3: Vor Leistung des beantragten Dienstes kann als Garantie eine Hinterlegung verlangt werden;

Artikel 4: In Ermangelung einer Zahlung auf dem gütlichen Wege wird die Eintreibung der geschuldeten Gebühr auf dem Zivilwege erwirkt, zuzüglich der Verzugszinsen, die gemäß dem für die direkten Steuern des Staates anwendbaren Satz berechnet werden. In Ermangelung einer gütlichen Regelung wird die Eintreibung der Gebühr auf gerichtlichem Wege verfolgt.

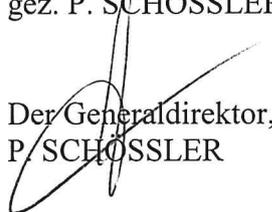
Artikel 5: Die betreffende Gebühr wird im Haushalt unter O.E.421/180-01 verbucht.

Artikel 6: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Namens des Gemeinderates :

Der Generaldirektor,  
gez. P. SCHÖSSLER

Der Generaldirektor,  
P. SCHÖSSLER



Für gleichlautenden Auszug :  
Burg-Reuland, den 29.11.2019



Die Vorsitzende,  
gez. M. DHUR

Die Bürgermeisterin,  
M. DHUR

